**Ein Beitrag von:**

**Rechtsanwalt Dr. Bernd Söhnlein - Neumarkt**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Bayern - Übergangsregelungen**

Der Bayerische Landtag hat mit der Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen abgeschafft.

Für Maßnahmen, die bereits abgeschlossen, aber noch nicht endgültig abgerechnet sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

> Baumaßnahmen, die abgeschlossen waren und für die die Gemeinde vor dem 31.12.2017 einen Beitragsbescheid erlassen hat, kommen nicht in den Genuss der Gesetzesänderung. Diese Beiträge müssen von den Anliegern bezahlt werden.

> Hat die Gemeinde den Beitragsbescheid für eine abgeschlossene Maßnahme erst ab dem 1.1.2018 erlassen, werden die bereits bezahlten Beiträge zurückerstattet. Allerdings kann diese Erstattung frühestens ab dem 1. Mai 2019 verlangt werden. Diese Regelungen gelten sowohl für endgültige Beitragsfestsetzungen als auch für Vorauszahlungsbescheide.

> Wenn die Gemeinde vor dem 31.12.2017 einen Vorauszahlungsbescheid erlassen hatte, gilt Folgendes:

- Stellt die Gemeinde die Baumaßnahme bis 31.12.2024 fertig, d.h. der „Vorteil“ für die Anlieger ist bis dahin eingetreten, können die Anlieger keine Rückzahlung der Vorausleistung verlangen. Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde die Vorauszahlung behalten darf, ist aber eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags. Falls die fiktive Abrechnung zu einer Überzahlung führt, wird die Differenz erstattet. Die Überzahlung wird nicht verzinst. Der Antrag ist bis spätestens 31.12.2025 zu stellen.

- Wird eine Baumaßnahme nicht bis 31.12.2024 fertiggestellt oder legt die Gemeinde keine fiktive Abrechnung vor, können die Anlieger eine Erstattung der Vorauszahlung verlangen. Dieser Antrag kann nur zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2025 gestellt werden.

> **Wichtig:** Weiterhin zulässig ist die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Art. 5a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit §§ 123 ff. Baugesetzbuch. Solche Beiträge fallen an, wenn eine Straße erstmals endgültig hergestellt wird. Das kann auch bei schon vorhandenen Straßen der Fall sein, die aber zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht dem technischen Standard entsprochen haben (z.B. kein Unterbau, keine Beleuchtung o.ä.). Sind solche zwar vorhandenen, aber noch nicht endgültig hergestellten Straßen älter als 25 Jahre, dürfen ab dem 1.4.2021 auch für die erstmalige (endgültige) Herstellung keine Erschließungsbeiträge mehr abgerechnet werden. Dr. Bernd Söhnlein Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Bernd Söhnlein

Ringstr. 7
92318 Neumarkt
**Telefon:** 09181 / 51 00 39
**Telefax:** 09181 / 51 03 79
**E-Mail:** info@ra-kanzlei-soehnlein.de